



## Die Istanbul-Konvention im Kontext von familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen<sup>1</sup> und häuslicher Gewalt, die sogenannte **Istanbul-Konvention**<sup>2</sup>, ist der bisher umfassendste Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt.<sup>3</sup>

Auch in Berlin arbeitet die *Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung* an einem Aktionsplan zur Umsetzung der in der IK vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben, der noch in diesem Jahr vorgelegt werden soll.

Artikel 31 Abs.1 und 2 sowie Artikel 51 beschäftigen sich mit Gewalt an den Schwächsten unserer Gesellschaft, den Kindern, und der Situation der unterstützenden Person(en) – meist der Mütter – im familiengerichtlichen Verfahren. Und so geht es um den Umgang mit jeglicher Art von Gewalt bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht<sup>4</sup>, mit der sich Familiengerichte im Sinne der Konvention auseinandersetzen müssen.

Demzufolge ist gemäß Artikel 31 Abs.1 IK sicherzustellen „dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden und dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“ Darüber hinaus muss das Familiengericht eine sogenannte „Gefährdungsanalyse“ in dem Sinn vornehmen, „dass die Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden analysiert wird, um diese Gefahr unter Kontrolle zu bringen.“ (Art. 51 Abs. 1).

Halten wir uns beispielhafte Entscheidungen im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren vor Augen, so scheint eine Überprüfung der in der Praxis üblichen Aufklärung des Sachverhalts angeraten: Auf welchen Wegen bekommen Familiengerichte Kenntnis von gewaltvollen Übergriffen, wie gestaltet sich die möglichst genaue Rekonstruktion von Geschehensabläufen und die Sammlung von Fakten (§ 26 FamFG)? Inwiefern werden Lebensgeschichten, Vorfälle von Gewalt und deren Genese, das Beziehungsgeschehen **nach** Gewalt sowie ggfs. strafrechtlich Relevantes in den Blick genommen?

Die IK zielt auf sorgfältige Amtsermittlung ab, sofern substantiell ernstzunehmende Anhaltspunkte für Gewaltvorkommnisse bzw. sonstige Gefährdungsmomente vorliegen, wobei es in diesem Kontext sowohl um eine Kindeswohlgefährdung, in Form einer Gefahr für das Kind selbst als auch für die betroffene betreuende Person gehen kann<sup>5</sup>. Anders als im strafrechtlichen Verfahren unterliegen diese Ermittlungen nicht

<sup>1</sup> impliziert sind *Mädchen*

<sup>2</sup> im Folgenden „IK“

<sup>3</sup> in der Bundesrepublik am 01.02.2018 in Kraft getreten. Damit gilt die Istanbul-Konvention als Bundesgesetz und völkerrechtlicher Vertrag.

<sup>4</sup> s. Koalitionsvertrag der Bundesregierung, 2021, S. 102

<sup>5</sup> vgl. Meysen, T. (Hrsg.) (2021): *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*. Heidelberg, SOCLES, S. 19 f.



dem Primat der Unschuldsvermutung.<sup>6</sup> Vielmehr steht bei der familiengerichtlichen Amtsermittlung in Sorge- und Umgangssachen das Kindeswohl im Fokus.

### **Sachverhaltsaufklärung im Freibeweisverfahren – Potenziale der familiengerichtlichen Amtsermittlung**

Nach § 26 FamFG hat das Familiengericht die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Prüfung einer Gefahrenabwehr erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Unter Mitwirkung der Beteiligten (§ 27 FamFG) hat es **alle** für die Entscheidung notwendigen Tatsachen zu eruieren. Dabei sind mögliche Gefahren für das Kind und die gewaltbetroffene betreuende Person (meist die Mutter) zu berücksichtigen (§§ 29, 30 FamFG). Das Gericht entscheidet im Einzelfall über den Umfang der erforderlichen Ermittlungen. So hat das Gericht sämtliche zur Verfügung stehende Aufklärungs- und Prüfungsmöglichkeiten auszuschöpfen, die zur tatsachenbezogenen Überzeugungsbildung des Gerichtes beitragen können.<sup>7</sup>

Die Tatsachenfeststellung stellt sich gemäß § 26 FamFG bei dem Verdacht sexualisierter Gewalt meist als besonders schwierig dar – zumal häufig keine eindeutigen körperlichen Verletzungen vorliegen.

#### Möglichkeiten der Kenntniserlangung

a) **durch Beiziehung und Auswertung von Akten zu vorangegangenen Verfahren der Beteiligten** – sowohl im Kontext von familien- als auch von strafrechtlich relevanten Vorgängen.

#### **b) Gefährdungsmittelung durch das Jugendamt nach § 8a SGB VIII**

Eine häufige Art der Kenntniserlangung ist die Gefährdungsmittelung durch das Jugendamt: Es hat Hinweise auf gewaltvolle Übergriffe auf Kinder bzw. deren Betreuungsperson und hält nun nach fachlicher Einschätzung der Situation gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII ein Tätigwerden des Familiengerichts für notwendig, um den Schutz des Kindes sicherzustellen. Leider stellt das Jugendamt in der Regel keine Anträge zugunsten eines Elternteiles, sondern regt allenfalls einen Sorgerechtsentzug bzw. die Herausnahme des Kindes aus der Familie an, wenn die Betreuungsperson nicht die erforderlichen Anträge gegen den gewalttätigen Elternteil direkt stellt und auf diese Weise für den Schutz des Kindes sorgt. Diese Vorgehensweise führt häufig zu einem massiven Vertrauensverlust der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder gegenüber dem Jugendamt.

Die Gefährdungsmittelung des Jugendamtes enthält in aller Regel alle bisher vorliegenden Informationen zur Gefahrenlage und die Bewertungen des Jugendamtes sowie eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise. Für das Gericht ist daher bei dieser Art der Information nicht nur eine große Informationsmenge vorhanden, es liegt auch bereits eine fachliche Einschätzung der Informationen und der familiären Situation vor.

<sup>6</sup> vgl. Rechtsprechung – OLG Hamburg, 02.04.2020 – 12 UF 35/20

<sup>7</sup> vgl. auch Prütting/ Helms/ Prütting (2020): § 26 FamFG Rn.43 ff.



**c) Hinweise Dritter (z. B. Schule, KITA, Ärzt:in/ ärztliche Ambulanz, Frauenhaus, Polizei)**

Es kommt in Ausnahmefällen vor, dass das Gericht Informationen unmittelbar von Dritten erhält, die das Jugendamt zuvor nicht eingeschaltet haben. Dies kann z.B. die schriftliche Mitteilung einer KITA über ein auffälliges Verhalten oder über körperliche Symptome bzw. Verletzungen des Kindes/ seiner Mutter beinhalten oder der Anruf einer Klassenlehrerin, die eine Vermutung hinsichtlich häuslicher Gewalt äußert. Gerade, wenn solche Informationen telefonisch oder in einer persönlichen Vorsprache erfolgen, werden die geäußerten Verdachtsmomente überprüft und als Grundlage für das weitere Verfahren festgehalten.

**d) Verfahrensbeiständ:in / Familienrechtliche Begutachtung: Im Zweifel für das Kindeswohl**

Das Gericht ist gehalten, dem Kind einen Verfahrensbeistand/ eine Verfahrensbeiständin als Anwältin des Kindes zur Seite zu stellen. Erst wenn hierdurch keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für das Gericht geschaffen werden kann, wird die Sachverhaltssaufklärung mit Hilfe eines/ einer Sachverständigen erfolgen.

Die Begutachtung in einem familiengerichtlichen Verfahren unterscheidet sich von einem aussagepsychologischen Gutachten im Strafprozess erheblich.

Anders als im Strafverfahren ist das Kindeswohl maßgeblich. Demzufolge wird im familienrechtlichen Kontext ein Gutachten erstellt, das sich mit *Psychotraumatologie, entwicklungspsychologischen Erkenntnissen, den Charakteristika gewaltvoller Übergriffe* sowie mit deren *Psychodynamik* beschäftigt.

Von Gewalt betroffene Erwachsene und deren Kinder brauchen eine zugewandte und unterstützende Person, um sich überhaupt mitteilen zu können, nicht aber eine Person, die ihnen signalisiert, dass der Wahrheitsgehalt ihrer Geschichte zu überprüfen ist. Ein solches Vorgehen entmutigt in einer Situation physischer/ ggfs. psychischer Abhängigkeit und kann die Bereitschaft zu Schilderungen gewaltvoller Übergriffe verhindern.

Problematisch erweist sich vielfach die lange Dauer einer Gutachtenerstellung, so dass der Kompetenz der Verfahrensbeiständ:innen, die für die Zwischenzeit i.d.R. Lösungsvorschläge unterbreiten, eine große Bedeutung zukommt.



## **Frauen und Kinder im Strudel häuslicher Gewalt**

Gefangen in ambivalenten Gefühlen zwischen Zuversicht, Zuwendung, Verachtung, Hass, Abwehr und Abhängigkeit, ist es für die versorgende Person oft sehr schwer, sich aus der gewaltvollen Situation zu lösen. Dabei ist es ihr häufig kaum möglich, die Kinder zu stützen. Das bedeutet für diese mangelnde Sicherheit, Störung der primären Bindungserfahrung, Angst, mangelnde Vertrauensentwicklung; die Entwicklung von Gefühlen der Selbstwirksamkeit und Steuerungsmöglichkeit gerät ins Hintertreffen.

Zwischen Verachtung, Mitgefühl, Unterwerfung, Hoffnung, Scham, Entschuldigung und Unverständnis brauchen Kinder vor allem Stabilität ihrer Lebenssituation und eine Bezugsperson, die ihnen diese Sicherheit ermöglicht. Ihre Angst davor, die Familie zu zerstören, lässt Kinder in vielen Fällen verstummen.

Mädchen und Jungen fühlen und reagieren ggfs. nicht nur vor dem Hintergrund subjektiver Erfahrungen, sondern ebenfalls in Abhängigkeit von gesellschaftlich bedingten Geschlechterrollen.

## **Umgangsregelung bei innerfamiliärer Gewalt oder bei einem entsprechenden Verdacht**

*Begleiteter (beschützter) Umgang* wird in der Regel – zeitlich begrenzt – angeordnet, um unbetreuten Umgang vorzubereiten.

Problematisch erweist sich eine solche Maßnahme sowohl beim Verdacht als auch bei konkreten Hinweisen besonders auf sexualisierte Übergriffe, weil eine Retraumatisierungsgefahr für das Kind besteht, die destruktive Bindung zum mutmaßlichen Täter gestärkt wird und aufgrund des Suchtcharakters von sexualisierter Gewalt eine Wiederholungsgefahr gegeben ist. Damit unterscheidet sich die Sachlage von anderen hochstrittigen Familienkonflikten.

*Betreuter Umgang* bietet, im Falle sexualisierter Gewalt, nur begrenzten Schutz. Es besteht die Gefahr, dass der (zumeist männliche) Täter während der begleiteten Umgangskontakte durch Signale, die mit dem Missbrauch verbunden sind, aber auf Unbeteiligte harmlos wirken (Körpersprache, Gesten, Worte, Spiele), die Erinnerung an die (traumatischen) Erlebnisse wieder hervorruft. Damit wird neben einer erheblichen Belastung auch der Geheimhaltungsdruck auf das Kind aufrechterhalten. Ein freundlicher, gar liebevoller Umgang des Umgangsberechtigten mit dem Kind einerseits und die mögliche Freude des Kindes am Zusammensein mit dem Täter andererseits schließen nicht aus, dass sexualisierte Übergriffe stattgefunden haben.

Eine Umgangsregelung mit der (mutmaßlich) übergriffigen Person gegen den erklärten Willen des Kindes, so zeigen Forschungsergebnisse<sup>8</sup>, ist nicht empfehlenswert. Kein einziges Kind, das gegen seinen Willen solche Kontakte unterhielt, hatte als erwachsene Person eine gute Beziehung zum Umgangsberechtigten.

---

<sup>8</sup> vgl. Wallerstein, J., Lewis, J. M., Blakeslee, S. (2000): The unexpected Legacy of Divorce. The 25 Year Landmark Study. New York; Deutsche Übersetzung: Wallerstein, J., Lewis, J. M., Blakeslee, S. (2002): Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Münster.

Oktober 2022

Überparteiliche Fraueninitiative Berlin  
- Stadt der Frauen e.V.



Gewalt hat sowohl für die betroffene betreuende Person als auch für deren Kinder schmerzhaft und nachhaltige Folgen. Daher kommen einvernehmliche Umgangsregelungen oder befriedende Entscheidungen im Zuge des familienrechtlichen Verfahrens nicht in Betracht, solange Gewaltausübung oder –drohung die psychische und physische Integrität der betroffenen Familienmitglieder weiter verletzt.

### **Zusammenfassend**

Die IK fordert von den Familiengerichten in Art. 32 und 51 eine möglichst präzise Sachverhaltsaufklärung im Rahmen von gewaltvollem Handeln gegen (meist) Frauen und deren Kinder. Dabei müssen die Gerichte sicherstellen, dass durch ihre Entscheidungen in Sorge- und Umgangsverfahren die Rechte und die Sicherheit der Betroffenen gewährleistet werden. Die Konvention gibt vor, dass alle Maßnahmen zu ergreifen sind, die Schutz und Unterstützung ermöglichen.

Kann Gewaltausübung im Sinne der IK nicht sicher ausgeschlossen werden, muss von einer fortbestehenden Gefahr ausgegangen werden.

Und so sind alle richterlichen Entscheidungen dahingehend auf den Prüfstand zu stellen, ob sie geeignet sind, zukünftige Gewaltanwendung zu verhindern.

### **Unterstützung für von Gewalt betroffene Betreuungspersonen heißt im Sinne der IK Schutz für ihre Kinder!**

Hierfür wären die Möglichkeiten der Jugendämter und Gerichte sowie die Anzahl der Schutzvorrichtungen für Betroffene (z.B. Frauenhäuser, Umgangscafés) durchaus noch zu erweitern.